

# STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



## IN DIESER AUSGABE

### Entscheidungen

Zwei Entscheidungen des BGH behandeln prozessuale Probleme, die sehr gut für die Strafprozessrechtsfrage oder die mündliche Prüfung geeignet sind.

BGH erläutert die Anforderungen an die Freiwilligkeit bei § 24 I S. 1 Alt. 2 StGB

### Übersicht: Aufbau und Probleme

BGH, Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 200/23

### Bericht

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag 24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

### Kriminelle Masche

Überraschender Geldeingang auf dem PayPal-Konto

### Ausblick

Was kommt im Mai-Newsletter?

## Veranstaltungen

Gutachtenmanufaktur  
(Termin wird gesondert bekannt gegeben)

Simulation einer  
Mündlichen Prüfung im  
Strafrecht (Termin wird  
gesondert bekannt  
gegeben)

## Entscheidungen

BGH, Beschluss vom 14.02.2024 – 4 StR 147/23

Bemerkung:

Für die Strafprozessrechtsfrage oder mündliche Prüfung ist diese Entscheidung gut geeignet.

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Das Verfahren ist gemäß § 206a Abs. 1 StPO wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen, weil der verstorbene Angeklagte gegen den Angeklagten ergangene Urteil ist damit gegenstandslos, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

2. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Umstand, dass der Senat die Revision des Angeklagten in Unkenntnis seines Todes durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen hat, ist eine förmliche Verfahrenseinstellung nicht entbehrlich.

BGH, Beschluss vom 14.02.2024 – 4 StR 232/23

### Leitsatz (des Verfassers)

Hat keiner der am Urteil mitwirkenden Richter unterschrieben, ist das Urteil – auf die Sachrüge hin – aufzuheben.

BGH, Urteil vom 10.01.2024 – 6 StR 324/23

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Auch bei der Vollendungsverhinderung im Rahmen des beendeten Versuchs kommt es für die Freiwilligkeit des Rücktritts darauf an, ob sich der betreffende Umstand für den Täter als ein „zwingendes Hindernis“ darstellt.  
2. Die Freiwilligkeit fehlt, wenn der Täter die Vollendungsverhinderung nur aufgrund übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder einer vergleichbaren seelischen Erschütterung herbeiführt.

## Aufbau und Probleme

### BGH, Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 200/23

Die Leitsätze zur Entscheidung finden sich im Newsletter März 2024. Die Entscheidung behandelt eine Konstellation im Bereich der mittelbaren Täterschaft.

#### Sachverhalt

Das Landgericht stellte fest, dass die Nebenklägerin, die Schwägerin des Angeklagten, aus Angst vor einem weiteren sexuellen Übergriff am 4. April 2018 mit ihren Kindern in ein Frauenhaus floh. Ihr 11-jähriger Sohn T. H. verließ das Frauenhaus wenige Tage später, um für einige Wochen seinen Vater, den Bruder des Angeklagten, zu besuchen.

Ende April 2018 holte der Angeklagte T. H., dessen Alter er kannte, aus der väterlichen Wohnung ab und fuhr mit ihm in die Innenstadt. Er forderte ihn auf, nach der Rückkehr ins Frauenhaus seine Mutter zu töten. Der Junge sollte abends, wenn die Mutter schlafe, ein Messer aus der Küche holen und sie töten. Der Angeklagte zeigte ihm ein Video auf seinem Mobiltelefon, in dem ein Mann eine Person erstach. Weitere Vorgaben zur Tat machte er nicht; das Kind sollte sie eigenmächtig begehen.

Da T. H. noch klein sei, könne dieser nicht bestraft werden, während der Angeklagte eine große Strafe bekommen und ins Gefängnis kommen würde. Im Gegenzug versprach er dem Kind Süßigkeiten, die Rückgabe von Spielsachen und den Kauf eines Motorrades. Der Junge ging zum Schein auf das Ansinnen des Angeklagten ein, aus Angst seine Mutter sonst nicht wiederzusehen.

Der Angeklagte brachte T. H. zurück zur väterlichen Wohnung und nahm danach keinen Kontakt mehr auf. Die geplante Rückkehr von T. H. zu seiner Mutter scheiterte, da diese das Frauenhaus am 13. April 2018 verlassen hatte und unbekanntem Aufenthalts war. Erst Mitte Juli kehrte T. H. zurück und offenbarte seiner Mutter das Ansinnen des Angeklagten.



#### Vorüberlegungen:

Der Elfjährige ist nach § 19 StGB nicht strafmündig. Dies spielt für eine Anstiftung (§ 26 StGB) keine Rolle, da die Schuld des Angestifteten nicht notwendig ist. Bei Totschlag (§ 212 StGB) und Mord (§ 211 StGB) handelt es sich um Verbrechen (§ 12 I StGB). Ein Taterfolg im Sinn des Totschlags liegt nicht vor. Nach § 23 I i. V. m. § 12 I StGB ist der Versuch des Totschlags strafbar. Auch die versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB) zu einem Totschlag ist strafbar. Für die Prüfungsreihenfolge gilt grundsätzlich Täterschaft vor Teilnahme. Problematisch (und umstritten) ist, wann ein mittelbarer Täter unmittelbar zum Versuch ansetzt.

#### Prüfungsaufbau: Versuchte Tat bei mittelbarer Täterschaft

Vorprüfung

- Nichtvollendung der Tat
- Strafbarkeit des Versuchs

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatentschluss hinsichtlich ...

aa) Erfolg, kausal herbeigeführt durch Handlung des Tatmittlers

bb) Zurechnung nach § 25 I Alt. 2 StGB

(1) kausaler Tatbeitrag des mittelbaren Täters

(2) Strafbarkeitsmangel beim Tatmittler

(3) korrespondierende Tatherrschaft des mittelbaren Täters kraft überlegenen Wissens/Willens

b) Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Rücktritt, § 24 StGB

5. Ergebnis

**Wichtige Passagen der Entscheidung**

„In mittelbarer Täterschaft handelt, wer die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft innehat, das Geschehen also mit steuerndem Willen in den Händen hält (st. Rspr).“

⇒ (Modifiziert) subjektive Theorie

„Ob das Veranlassen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat eines Strafunmündigen nur als mittelbare Täterschaft anzusehen ist oder auch als bloße Anstiftung zu bewerten sein kann, hat der Bundesgerichtshof bislang nicht tragend entschieden.“

⇒ Hohe Klausurrelevanz

„In der Literatur ist die Frage umstritten, ob die Einflussnahme auf einen Strafunmündigen mit dem Ziel, ihn zur Begehung einer Straftat zu bewegen, nur in der Form der mittelbaren Täterschaft oder auch als Anstiftung möglich ist.“

⇒ Differenzierte Darstellung notwendig

„Dass das Veranlassen der Tat eines schuldlos Handelnden sowohl als mittelbare Täterschaft als auch als Anstiftung zu bewerten sein kann, ergibt eine an Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte orientierte Gesetzesauslegung. Diese grundsätzliche Anwendbarkeit beider Beteiligungsformen spricht entscheidend gegen eine rein normative Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme, weil eine solche stets zur Annahme von Täterschaft führen würde und für die Teilnahme kein Anwendungsraum verbliebe.“

⇒ Mögliches Ergebnis im Rahmen des Streitentscheids

„Bei Anwendung dieses Maßstabs kam dem Angeklagten in dem von ihm vorgestellten Tatablauf keine Tatherrschaft zu.“

⇒ Ablehnung der mittelbaren Täterschaft

„Die Einwirkung auf den Tatmittler ist hingegen bloße Vorbereitungs-handlung, wenn sie erst nach längerer Zeit zur Tatbegehung führen soll oder wenn ungewiss bleibt, ob und wann sie Wirkung entfaltet.“

⇒ Ablehnung des unmittelbaren Ansetzens

**Aufbauvorschlag****A. Versuchter Mord in mittelbarer Täterschaft  
§§ 212, 211, 22, 23 I, 25 I 2. Alt. StGB**

Vorprüfung: Nichtvollendung (Erfolg als Teil des objektiven Tatbestandes fehlt) und Versuchsstrafbarkeit (§§ 23 I, 12 I, 212, 211 StGB) sind gegeben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Tatentschluss

Situation der mittelbaren Täterschaft?

⊕ Mittelbare Täterschaft und Strafunmündigkeit

Darstellung der verschiedenen Sichtweisen

Anwendung auf den Sachverhalt führt zu unterschiedlichen Ergebnissen (normative Tatherrschaft gegeben ⇔ fehlende Tatherrschaft und kein Wille dazu)

Streitentscheid: Darstellung der Argumente und Bewertung der Argumente

Zudem kein unmittelbares Ansetzen?

Streitdarstellung: unmittelbareres Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

Anwendung auf den Sachverhalt führt zu unterschiedlichen Ergebnissen (Einwirkung abgeschlossen, daher unmittelbares Ansetzen ⇔ nur Vorbereitung, da noch Zwischenschritte/Zeitablauf erforderlich bzw. Werkzeug hat selbst nicht mit der Tatausführung begonnen)

2. Ergebnis: §§ 212, 211, 22, 23 I, 25 I 2. Alt. StGB **X**

**B. Versuchte Anstiftung zum Mord  
§§ 212, 211, 30 I StGB**

Vorprüfung: Nichtvollendung (Bestimmen als Teil des objektiven Tatbestandes fehlt) und Versuchsstrafbarkeit (§§ 30 I, 12 I, 212, 211 StGB) sind gegeben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatentschluss

Vorsatz hinsichtlich Verbrechen des Mordes

Vorsatz bezüglich Heimtücke

b) Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Kein Rücktritt nach § 31 StGB

5. Ergebnis: §§ 212, 211, 30 I StGB **+**

**C. Versuchte Anstiftung zur gefährlichen  
Körperverletzung****§§ 223, 224, 30 I StGB**

Vorprüfung: §§ 223, 224 StGB kein Verbrechen

Ergebnis: §§ 223, 224, 30 I StGB **X**

## Bericht 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Der 62. Deutsche Verkehrsgerichtstag fand vom 24. bis 26. Januar in Goslar statt.

Drei von acht Arbeitskreisen beschäftigten sich mit strafrechtlich relevanten Themen.

Arbeitskreis I befasste sich mit der Entziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten und empfahl, eine Einziehungsmöglichkeit hinsichtlich des Tat-Fahrzeuges zu schaffen. Arbeitskreis IV diskutierte Behördentäuschung und Punktehandel insbesondere, durch Internetangebote, die es Verkehrssündern ermöglichen, ihre „Punkte zu verkaufen“. Der Arbeitskreis sprach sich für gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten gegen solche Verschleierungshandlungen aus und empfahl zudem eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Verstößen nach § 24 Absatz 1 StVG von drei auf sechs Monate. Schließlich befasste sich Arbeitskreis V mit der Frage nach weniger Strafe bei Unfallflucht.

Das Bundesministerium der Justiz hatte die Herabstufung des unerlaubten Entferns vom Unfallort von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit im Rahmen der Modernisierung des Strafgesetzbuches zur Diskussion gestellt. Der fünfte Arbeitskreis des Verkehrsgerichtstages widmete sich diesem Thema. Am Donnerstagnachmittag wurden in drei Vorträgen Argumente dafür und dagegen präsentiert, auch unter Berücksichtigung eines Rechtsvergleichs mit anderen europäischen Staaten.

Nach der sich anschließenden Diskussion wurde ein Meinungsbild eingeholt, um die Empfehlungen des Arbeitskreises im Anschluss an die Veranstaltung des Tages vorzubereiten. Am selben Tag teilte der Justizminister mit, dass an der Strafnorm des § 142 festgehalten werde, jedoch eine Reform vorgenommen werde. Insbesondere wurde eine Meldestelle in Aussicht gestellt.



Am Freitag wurden die Entwürfe der Empfehlungen zur Diskussion gestellt und im Anschluss über die Formulierungen abgestimmt. Der Arbeitskreis hat sich mehrheitlich für diese Empfehlungen ausgesprochen:

1. Der Arbeitskreis ist einheitlich der Auffassung, dass die Vorschrift des unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 StGB) reformiert werden sollte. Angesichts der Komplexität der Vorschrift sind Verkehrsteilnehmer und Geschädigte vielfach überfordert. Der Arbeitskreis empfiehlt, die Vorschrift im Hinblick auf die Rechte und Pflichten verständlicher und praxistauglicher zu formulieren.
  2. Der Arbeitskreis ist mit großer Mehrheit der Ansicht, dass auch nach Unfällen mit Sachschäden das unerlaubte Entfernen vom Unfallort weiterhin strafbar bleiben soll. Eine Abstufung solcher Fälle zur Ordnungswidrigkeit wird abgelehnt.
  3. Der Arbeitskreis empfiehlt mit großer Mehrheit die Festlegung einer Mindestwartezeit.
  4. Der Arbeitskreis empfiehlt mit großer Mehrheit, dass Unfallbeteiligte ihren Verpflichtungen am Unfallort bzw. den nachträglichen Mitwirkungspflichten auch durch Information bei einer einzurichtenden, zentralen und neutralen Meldestelle nachkommen können.
- Bei dieser sind die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben zu hinterlassen.
5. Der Arbeitskreis empfiehlt mehrheitlich erneut, die Voraussetzungen der tätigen Reue in § 142 Abs. 4 StGB zu ändern:

- a) Die Begrenzung auf Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs soll entfallen.
- b) Tätige Reue soll bei jeder Unfallflucht innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall möglich sein.

c) Die Freiwilligkeit der nachträglichen Meldung bei der tätigen Reue sollte beibehalten werden.

d) Tätige Reue soll zur Straffreiheit führen.

6. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Ansicht, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bei Sachschäden nicht als Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis geeignet ist. Er empfiehlt deshalb, die Regelvermutung in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB auf die Fälle zu beschränken, bei denen ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden ist

Die Norm des § 142 StGB über die sog. Unfallflucht setzt sich seit ihrer Einführung berechtigter Kritik aus. Auf die Reformbedürftigkeit wurde auch seitens des Verkehrsgerichtstages mehrfach hingewiesen. Die jetzige Vorschrift gibt Unfallbeteiligte kaum klare Anweisungen, zudem ist gerade die Dauer der Wartezeit schwer einzuschätzen und in vielen Fällen auch nicht nachvollziehbar. Der Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit stehen gewichtige Argumente entgegen. Wer am Straßenverkehr teilnimmt, unterwirft sich auch den Regeln, dazu gehört auch, einen Geschädigten in die Lage zu versetzen, sein Schaden durch die Haftpflichtversicherung ausgeglichen zu bekommen. Wer diese Grundlage vorsätzlich missachtet, begeht eine sozialeschwerwiegend missbilligende Tat. Die Norm wird nicht dadurch besser und verständlicher, dass sie in den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts geschoben wird. Eine Entlastung der Polizei tritt durch die Herabstufung nicht ein, da die Polizei in der Regel auch für die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten – insbesondere nach Unfällen – zuständig ist. Zwar werden die Staatsanwaltschaften entlastet, allerdings kommt es zu einer Mehrbelastung der Bußgeldbehörden. Die Belastung dürfte – jedenfalls in der Anfangszeit – höher sein als die Entlastung. Seitens der Gerichte wird es nicht zu einer Entlastung kommen, eher dürfte es mehr Verfahren geben,



da viele Kraftfahrzeugführer eine Rechtsschutz-Versicherung hinsichtlich Verkehrsordnungswidrigkeiten haben.

Eine gesetzlich festgelegte Mindestwartezeit sorgt für mehr Rechtssicherheit.

Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle bietet eine schnelle und (hoffentlich) unkomplizierte Unfallmeldung, die dem Geschädigten die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches ermöglicht.

Die Vorschrift über die tätige Reue (Absatz 4) ist zu restriktiv ausgestaltet. Insbesondere die Beschränkung auf Fälle außerhalb des fließenden Verkehrs nimmt der Vorschrift den sinnvollen Anwendungsbereich.

Die Beibehaltung der 24-Stundenfrist erschwert dem Täter die rechtzeitige Einholung von Rechtsrat. In Verbindung mit der Einführung einer Meldestelle könnte eine Verbesserung des Geschädigten eintreten, dennoch wären 36 oder 48 Stunden besser.

Einen echten Anreiz zur nachträglichen Meldung stellt nur die Straffreiheit dar.

In § 69 StGB ist die Entziehung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Verurteilung geregelt. Nach § 69 II Nr. 3 StGB eine regelmäßige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, wenn eine Person getötet wurde oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist.

Die Regelvermutung wird den vielfältigen Unfallfluchtfällen nicht gerecht. Zumal der bedeutende Schaden (1.300 bis (selten) 2.500 Euro) im Verhältnis zu den durchschnittlichen Reparaturkosten (rund 3.500 Euro) sehr niedrig bemessen wird und es ausreicht, wenn der Täter davon wissen konnte.

## Kriminelle Masche

### Überraschender Geldeingang auf dem PayPal-Konto

*Aktuell mehren sich Fälle einer neuen Vorgehensweise von Kriminellen.*

Sie haben ein PayPal Konto und erhalten 400 Euro von einem Unbekannten. Dieser meldet sich bei ihnen und erzählt, dass er einem Verwandten in Not mit dem Geld helfen wollte, sich aber bei der E-Mailadresse geirrt hat. Er bittet Sie, ihn das Geld über die Funktion „Freunde und Familie“ zurückzusenden. Was tun Sie?

Senden Sie das Geld zurück?

Nutzen Sie die angegebene Funktion? Wenn ja, haben Sie gerade dazu beigetragen, einem Kriminellen zu helfen. PayPal wird ihr Konto nochmals mit 400 Euro belasten, da der Unbekannte den Käuferschutz in Anspruch nimmt. Er wird nämlich behaupten, Sie für einen Warenversand bezahlt zu haben, die Ware aber nicht erhalten zu haben. Durch die Rückzahlung über die Funktion „Freunde und Familie“ ist die Rücksendung nicht mit der „fehlerhaften“ Sendung verknüpft. Sie haben den Kriminellen um 400 Euro bereichert. Ihr Rückzahlungsanspruch dürfte sich als wertlos herausstellen.

*Diese relativ neue Masche könnte als Inspiration für Klausursachverhalt sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht dienen. Relevant für die Lösung sind die Rechtsbeziehungen zwischen dem Opfer und PayPal, sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Käuferschutzes.*



## Ausblick: Ausgabe 3

### Wie ein Klausursachverhalt entsteht

BGH, Urteil vom 14. Februar 2024, 5 StR 215/23

### Impressum

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmstoth

Telefon: 06721/949112

E-Mail: newsletter@rechtsanwalt-henseler.de

### Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.